



§ 1 Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Osnabrücker Windhundrennverein e.V.“. Er ist in das Vereinsregister Osnabrück Nr. 1722 eingetragen. Der Rechtssitz des Vereines ist Osnabrück.

Zweck des Vereines ist der Zusammenschluss der Windhundfreunde mit dem Ziel, die Verbreitung und die Zucht des Windhundes in allen seinen Rassen zu fördern, insbesondere durch die Betätigung auf allen Gebieten des Windhundportes, wie z.B. Training der Windhunde. Durchführung von Windhundrennen, Coursings und Windhundzuchtschauen. Zu seinen Aufgaben zählt u. a. auch die Unterweisung seiner Mitglieder in der artgerechten Haltung, Pflege und Aufzucht der Windhunde, die Werbung für alle Windhundrassen, die Bekämpfung des Hundehandels, sowie die Pflege des Tierschutzgedankens.

Der Verein ist korporatives Mitglied im Deutschen Windhundzucht- und Rennverband e.V. (DWZRV). Er erkennt dessen Satzung und die auf der Grundlage dieser Satzung erlassenen Ordnungen an und unterwirft sich dieser Satzung und diesen Ordnungen. Der Verein erkennt ferner an, daß er Windhund - Veranstaltungen nur nach den Regeln der FCI, des VDH und des DWZRV durchführt oder sich an ihnen beteiligt.

Ein wirtschaftlicher Zweck wird nicht verfolgt. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person, die Mitglied im DWZRV ist, werden. Über Ausnahmen bzgl. Der Mitgliedschaft im DWZRV entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des DWZRV-Vorstandes.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereines zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in der nächsten Vorstandssitzung mit einfacher Stimmenmehrheit. Er kann die Aufnahme auch ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen die Ablehnung der Aufnahme in den Verein hat der Beitrittswillige das Recht der Beschwerde. Sie ist beim Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Ablehnung einzureichen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

2.1 Arten der Mitgliedschaft

2.1.1 Aktive Mitglieder: Sie sind Mitglieder, die gleichzeitig Mitglied im DWZRV sind.

2.1.2 Passive Mitglieder: Sie sind Mitglieder, die nicht Mitglied im DWZRV sind.

2.1.3 Zu aktiven und passiven Mitgliedern können Personen, die zum Hauptmitglied in enger Verwandtschaft stehen und im gleichen Haushalt wohnen, Anschlussmitglied werden.

2.1.4 Ehrenmitglieder können auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes als Anerkennung für hervorragende Verdienste um den Verein und auf dem Gebiet des Windhundportes ernannt werden.

2.1.5 Mitglieder unter 18 Jahren werden als Jugendliche geführt.

2.1.6 Ruhende Mitgliedschaft ist auf Antrag des Mitgliedes auf maximal 2 Jahre möglich.

2.2 Ende der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.

2.2.1 Beim Tod eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft mit dem Todestag. 2.2.2 Der Austritt ist von dem Mitglied spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich dem Geschäftsführer zu erklären. Der Austritt wird mit dem Ende des Kalenderjahres wirksam.

2.23 Der Ausschluss eines Mitgliedes wird mit Zweidrittelmehrheit vom Vorstand beschlossen. Gründe für den Ausschluss sind: vereinschädigendes Verhalten, Satzungsverstöße sowie nicht rechtzeitige Zahlung des Beitrages. Zahlungsverzug tritt dann ein, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag rückständig ist. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Sie ist beim Geschäftsführer innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss einzureichen. Will der Vorstand der Beschwerde nicht stattgeben, hat er sie der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedschaft ruht bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung. Mitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben während der bisherigen Mitgliedschaft entstandene Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 3 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Jahreshauptversammlung,
2. Die Mitgliederversammlung,
3. Der Vorstand.

§ 4 Jahreshauptversammlung

Der Vorstand hat alljährlich rechtzeitig vor Beginn der Rennsaison die Mitglieder zur Jahreshauptversammlung schriftlich einzuladen. Die Einladung muß spätestens 2 Wochen vor dem Tage der Versammlung erfolgen (Datum des Poststempels).

Die Einladung muß enthalten: Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Versammlung, sowie Hinweis auf die Frist, bis zu der Anträge für die Versammlung gestellt werden können.

Die Tagesordnung der Versammlung muß folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Beschlussfassung über Beschwerden wegen Nichtaufnahme in bzw. Ausschluss aus dem Verein.
3. Bericht der Vorstandsmitglieder

4. Vorlage des Kassenberichtes

5. Bericht der Kassenprüfer

6. Entlastung des Vorstandes

7. Beschlussfassung über Satzungsanträge, sonstige Anträge, Zulässigkeit von Dringlichkeitsanträgen und erforderlichenfalls Abstimmung.

8. Neuwahlen des Vorstandes.

In der JHV sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

Einer der Kassenprüfer hat jedoch jeweils auszuscheiden.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer oder bei dessen Verhinderung von einer zu Beginn der JHV gewählten Person ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und ist innerhalb von 6 Wochen allen Mitgliedern zuzusenden.

§ 5 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn wenigstens 25 % der Mitglieder eine Einberufung schriftlich beim Geschäftsführer beantragen.

Die Einladungsfrist entspricht der Jahreshauptversammlung. Die Protokollierung erfolgt nach § 4.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem Geschäftsführer,

3. dem 1. Rennleiter,
4. dem 2. Rennleiter,
5. dem Schriftführer,

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer. Sie sind gemeinsam Vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins. Er ist dafür verantwortlich, daß alle Ämter entsprechend der Satzung und den Beschlüssen der Vereinsorgane wahrgenommen werden. Er beruft die Vorstandssitzungen ein. Er leitet die Versammlung des Vereins.

Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle, er führt die Mitgliederkartei, er führt die Kasse und die Konten des Vereins. Er vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.

Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr, führt die Protokolle bei Versammlungen und Sitzungen und ist für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins zuständig.

Der 1. Rennleiter überwacht gemeinsam mit dem 2. Rennleiter den Renn- und Trainingsbetrieb, beide sind für die einwandfreie, nach den Regeln der Rennordnung und deren Ausführungsbestimmungen durchgeführte Abhaltung der Renn- und Coursingveranstaltungen verantwortlich, leiten und überwachen den Trainingsbetrieb, sorgen für die regelrechte Ausbildung von Junghunden sowie für den stets einwandfreien Zustand des Geläufs, des Platzes und der Geräte. Der 1. Rennleiter ist hauptverantwortlich.

Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder des Vereins mit der Wahrnehmung bestimmter Vereinsaufgaben betrauen. Alle Vorstandsmitglieder nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Sie haben nur Anspruch auf angemessenen Ersatz ihrer Auslagen. Hierüber entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand wird von der JHV für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt jedoch über seine Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Bei einem Rücktritt oder beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus dem Verein übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgaben des Ausgeschiedenen. Für den Ausgeschiedenen ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied zu wählen. Die Amtszeit des Neugewählten endet mit der Amtszeit der verbliebenen Vorstandsmitglieder. Das Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist den Mitgliedern sofort schriftlich zur Kenntnis zu geben.

Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden bei Bedarf einberufen. Die Vorstandsmitglieder sind dazu mindestens 7 Tage vorher schriftlich oder telefonisch durch den Vorsitzenden oder den Geschäftsführer einzuladen. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Beschlüsse sind zu protokollieren und von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 7 Wahlen und Abstimmung

Aktives Wahlrecht: Wählen können alle Vereinsmitglieder nach Ziffer 2.1.1 bis 2.1.4 mit Ausnahme der ruhenden und passiven Mitgliedschaften.

Passives Wahlrecht: In Amter wählbar sind alle Mitglieder nach Ziffer 2.1.1 und 2.1.4 mit Ausnahme der ruhenden Mitgliedschaften. Anschlussmitglieder zu 2.1.1 sind ebenfalls wählbar.

Eine Stimmenübertragung ist ausgeschlossen. Vorstandsmitglieder dürfen bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung auch bei Abwesenheit gewählt werden.

Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Erreicht kein Bewerber diese Mehrheit, wird unter den zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl vorgenommen. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache

Stimmenmehrheit.

Wahlen werden schriftlich und geheim ausgeführt. Erhebt sich kein Widerspruch, können die Wahlen durch Handzeichen erfolgen. Wahlen zum Vorstand sind gesondert zu protokollieren und durch den amtierenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Bei Abstimmung über Satzungsänderungen bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zum Ausschluss von Mitgliedern bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Beschwerden gegen Nichtaufnahme bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse über Anträge bedürfen einer einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8 Satzungsänderungen und Beschlüsse

Satzungsänderungen können auf jeder Mitgliederversammlung beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderungen sind dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Dieser hat die Pflicht, den Mitgliedern mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung die eingegangenen Satzungsänderungsanträge schriftlich zur Kenntnis zu geben.

Sonstige Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens fünf Tage vor dem Tage der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Dringlichkeitsanträge können in der Mitgliederversammlung eingebracht werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmen.

§ 9 Beitragszahlungen und Aufnahmegebühr

Für die Mitgliedschaft im Verein werden Beiträge erhoben. Die Beiträge sind Jahresbeiträge und jeweils bis zum 28. Februar eines jeden Jahres zu zahlen. Für die Aufnahme als Mitglied wird eine Aufnahmegebühr erhoben.

Beiträge, Aufnahmegebühr sowie Trainingsgebühren werden von der Jahreshauptversammlung beschlossen. Sie werden in einer Beitragsordnung veröffentlicht.

§ 10 Auflösung des Vereines

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung bestimmt die Mitglieder-

versammlung die Liquidatoren, die das Vereinsvermögen ermitteln und sammeln. Ein evtl. verbleibendes Guthaben wird an den gemeinnützigen Verein „Tierschutzverein Osnabrück und Umgebung e.V.“ gezahlt.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

Die Änderung der Satzung wurde am 17. Februar 2002 anlässlich der JHV in Bohmte, im Landgasthaus Gieseke - Asshorn beschlossen.